



**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**

**28.09.2015****7.50.11 Nr. 1**

Habitationsordnung des Fachbereichs Medizin

**Habitationsordnung  
des Fachbereichs Medizin  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
vom 20.07.2015**

**Fassungsinformationen**

Die Habitationsordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat des FB 11 am 20.07.2015; Zustimmung durch den Senat am 09.09.2015; genehmigt durch das Präsidium am 14.09.2015 und tritt am 29.09.2015 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Beschluss</i>	<i>Zustimmung</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/ Geltung</i>
<i>Habitationsordnung</i>	FBR: 20.07.2015	Senat: 09.09.2015	Präsidium: 14.09.2015	29.09.2015

## Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
I. Die Habilitation .....	3
§ 1    Zweck der Habilitation und akademischer Grad .....	3
§ 2    Habitationsleistungen.....	3
§ 3    Gremien des Habitationsverfahrens.....	3
§ 4    Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation .....	3
§ 5    Antrag auf Zulassung zur Habilitation .....	4
§ 6    Habitationsschrift .....	5
§ 7    Zulassung zur Habilitation .....	6
§ 8    Eröffnung des Habitationsverfahrens.....	6
§ 9    Begutachtung der Habitationsschrift .....	6
§ 10   Entscheidung über die Habitationsschrift .....	7
§ 11   Habitationsvortrag mit Kolloquium .....	7
§ 12   Habilitation .....	8
§ 13   Antrittsvorlesung.....	8
§ 14   Habitationsurkunde.....	8
§ 15   Veröffentlichung der Habitationsschrift.....	8
§ 16   Verweigerung und Rücknahme der Habilitation .....	8
§ 17   Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades .....	9
§ 18   Erweiterung der Habilitation .....	9
§ 19   Umhabilitation.....	9
II. Privatdozentinnen und Privatdozenten .....	10
§ 20   Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ .....	10
§ 21   Verleihungsurkunde .....	10
§ 22   Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten.....	10
§ 23   Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ .....	11
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	11
§ 24   Rechtsbehelfe.....	11
§ 25   Mitteilungspflichten .....	12
§ 26   Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen .....	12

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 3
---	------------	---------------	------

## I. Die Habilitation

### § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Mit der Habilitation kann die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefugnis (Venia Legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, erwerben und das Recht die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen.

(2) Durch die Habilitation erlangen die Bewerberinnen und Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors. Dadurch sind sie berechtigt, dem von ihnen geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt: „habil.“) zuzufügen.

### § 2 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation umfasst Leistungen in Forschung und Lehre. Diese Leistungen werden durch die in § 4 genannten Vorleistungen, die Abhaltung einer Lehrveranstaltung, die Habilitationsschrift und durch einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion erbracht.

(2) Die Habilitationsschrift muss sich auf das Fachgebiet beziehen, für das die Habilitation angestrebt wird und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Gehören Dissertation und Habilitationsschrift demselben Themenbereich an, so muss die Habilitationsschrift mit ihrer Problemstellung und nach der Bedeutung der Ergebnisse wesentlich über die Dissertation hinausgehen.

(3) Die Habilitationsschrift ist entweder als eine eigenständige wissenschaftliche Monographie (konventionelle Habilitation) oder durch mehrere Beiträge (kumulative Habilitation) einzureichen. Eine kumulative Habilitationsschrift muss aus mindestens fünf thematisch zusammengehörigen, bereits in wissenschaftlichen Fachzeitschriften erschienenen oder endgültig zum Druck angenommenen Veröffentlichungen bestehen, für die die Habilitandin bzw. der Habilitand als Erst- oder Seniorautor ausgewiesen ist. Diese Publikationen müssen mit dem Forschungsthema in Zusammenhang stehen und um eine Einleitung mit einer wissenschaftlichen Einordnung der Ergebnisse, eine umfassende Diskussion sowie eine Zusammenfassung ergänzt werden.

### § 3 Gremien des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitation erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin. Seine Mitglieder bilden zusammen mit den jeweiligen Gutachterinnen und Gutachtern für jedes einzelne Habilitationsverfahren das Habilitationsgremium. Der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten des Fachbereichs bereitet für das Habilitationsgremium die Habilitationsangelegenheiten zur Entscheidung vor.

(2) Der Fachbereichsrat und nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter des Habilitationsgremiums führen das Habilitationsverfahren durch und entscheiden in allen Angelegenheiten, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Entscheidungen des Habilitationsgremiums sind nur Professorinnen bzw. Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt; die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Habilitationsgremiums. Sie bzw. er kann sich im Vorsitz durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen.

(4) Das Habilitationsgremium tagt in nichtöffentlicher Sitzung, es ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

(1) Zum Habilitationsverfahren kann nur zugelassen werden, wer:

1. im Besitz eines akademischen Abschlusses, in der Regel medizinischen, zahnmedizinischen, veterinärmedizinischen oder humanbiologischen Doktorgrades einer deutschen Hochschule, oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Doktorgrades oder eines entsprechenden Ph.D.-Grades ist;
2. seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich zur Promotion durch eine in der Regel mindestens vierjährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, nachgewiesen hat. Von Ärztinnen bzw. Ärzten, die die Habilitation für ein klinisches Fachgebiet

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 4
---	------------	---------------	------

anstreben, wird die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt bzw. Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt dieses Fachgebietes vorausgesetzt, soweit für das Fachgebiet eine Weiterbildung vorgesehen ist;

3. den Nachweis erbringen kann über eine mindestens sechssemestrige curriculare oder äquivalente Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens einer Semesterwochenstunde, die vom Studiendekanat des Fachbereichs Medizin anerkannt wurde. Darüber hinaus wird die Teilnahme an, vom Fachbereich anerkannten, hochschuldidaktischen Schulungen vorausgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Empfehlung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans des Fachbereichs Medizin. Nähere Ausführungsbestimmungen regelt der Fachbereichsrat durch eine Richtlinie.
4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet an einer anderen Universität endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
5. unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 eingereicht hat.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber mit nichtmedizinischen Studienabschlüssen und akademischen Doktorgraden können sich auf klinisch-theoretischen, vorklinischen und experimentellen Fachgebieten habilitieren, wenn diese Gebiete durch eine fachlich geeignete Professur am Fachbereich vertreten sind.

(3) Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Ausschuss für Forschungsangelegenheiten sollen nicht nur formale, sondern in Bezug auf den Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit auch qualitative Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es sind besonders Originalarbeiten in internationalen, wissenschaftlichen Zeitschriften mit kollegialem Begutachtungssystem, darunter auch in englischer Sprache, zu fordern. Bei einem wesentlichen Teil dieser Arbeiten muss die Bewerberin bzw. der Bewerber einen deutlich erkennbaren persönlichen Anteil an der wissenschaftlichen Leistung haben. Es werden mindestens 12 Publikationen, davon 8 als Erst- oder Seniorautorin bzw. -autor gefordert (zu mindestens 50% in englischsprachigen Zeitschriften). Bei exzellenter Publikationsleistung in herausragenden Journalen mit einem Impact Faktor größer als 10 erfolgt eine dreifache Wertung der Publikation. Bei einem Impact Faktor zwischen 5-10 wird die Publikation als zweifach gewertet.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung zur Habilitation**

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs Medizin. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die Habilitation und Lehrbefugnis angestrebt wird. Dem Antrag sind in sechsfacher Ausführung beizufügen (6 Ordner):

1. Ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers Auskunft gibt.
2. Ein Anschreiben an die Dekanin bzw. den Dekan, mit der Bitte um Zulassung zur Habilitation und einer Erklärung darüber, in welchem Fach die Habilitation angestrebt wird sowie die Angabe des Titels der Habilitationsschrift.
3. Amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamina oder vergleichbare Prüfungen, die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen.
4. Ein Exemplar der Dissertation in gebundener Form oder die der ausländischen Qualifikation zugrunde liegende Arbeit.
5. Ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit Nachweis sowie Angaben über Art und Ausmaß des Eigenanteils bei gemeinsamen Publikationen und Exemplare der 5 wichtigsten gedruckten Arbeiten.
1. Das Publikationsverzeichnis muss in: 1. Originalarbeiten, 2. Übersichtsartikel, 3. Buchbeiträge, 4. Veröffentlichte Vorträge, 5. Abstracts und 6. Sonstiges gegliedert werden.
6. Zeugnisse, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber sich in dem Fach, für das sie bzw. er sich habilitieren möchte, ausreichend im Sinne § 4 (1) 2 qualifiziert hat.
7. Ein tabellarisches Verzeichnis über Art und Umfang der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen, mit Angabe des Semesters, Name der Lehrveranstaltung und Anzahl der Semesterwochenstunden sowie über die Teilnahme an anerkannten hochschuldidaktischen Schulungen.
8. Eine Liste der Beiträge auf wissenschaftlichen Tagungen und der dort erhaltenen Prämierungen.
9. Zehn gebundene Exemplare der Habilitationsschrift.
10. Drei Themen mit Ausnahme des Habilitationsthemas für die öffentliche Lehrprobe.

**11.** Eine unterschriebene, ehrenwörtliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. die mir zuzuordnenden Teile im Rahmen einer kumulativen Habilitationsschrift, selbstständig und ohne zulässige Hilfe oder Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nichtveröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere, dass ich für die nach §2 (3) der Habitationsordnung angeführten bereits veröffentlichten Originalarbeiten als Erst- oder Seniorautor fungiere, da ich den größten Teil der Daten selbst erhoben habe, für das Design der Arbeiten verantwortlich bin und die Manuskripte maßgeblich gestaltet habe. Für alle von mir erwähnten Untersuchungen habe ich die in der „Satzung der Justus-Liebig-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ niedergelegten Grundsätze befolgt. Ich versichere, dass alle an der Finanzierung der Arbeiten beteiligten Geldgeber in den jeweiligen Publikationen genannt worden sind. Ich versichere außerdem, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Weise einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde oder Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war. Mit der Überprüfung meiner Arbeit durch eine Plagiatserkennungssoftware bzw. ein internetbasiertes Softwareprogramm erkläre ich mich einverstanden.“

**12.** Eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er bereits einen oder mehrere Habitationsversuche unternommen hat und mit welchem Ergebnis, ggf. unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden deutschen oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Habilitationsschrift sowie eine Versicherung, dass sie bzw. er sich nicht an anderer Stelle zur Habilitation gemeldet hat und vor Abschluss des Habitationsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation melden wird.**13.** Ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen Dienst steht.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft den Antrag auf Vollständigkeit und kann die Vorlage weiterer Unterlagen veranlassen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung zur Habilitation ist vom Ausschuss eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

## § 6 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss eigenständige wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Fachgebietes dienen, nachweisen.

(2) Die Habilitationsschrift kann als Monografie oder als kumulative Arbeit in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache sind ein deutschsprachiger Titel und eine deutschsprachige kurze Zusammenfassung Bestandteil der Habilitationsschrift. Liegen die wichtigsten Ergebnisse für eine Habitationsleistung schon veröffentlicht vor, ist das Verfahren einer kumulativen Habilitationsschrift zu wählen. Ziel dieser Form der Habilitationsschrift ist es, dass

1. eine von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in einer logischen Sequenz kohärent geschlossen dargestellt wird;
2. trotz des prinzipiellen Aufbaus aus mehreren Einzelpublikationen eine lesbare und begutachtungsfähige schriftliche Habitationsleistung vorliegt;

(3) Die Habilitationsschrift ist gedruckt und in gebundener Form sowie als PDF-Datei einzureichen.

(4) Die Habilitationsschrift als Monografie hat in der Reihenfolge zu enthalten:

1. Titelblatt
2. bibliografische Beschreibung
3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
4. Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen sowie das Aktenzeichen des Ethikvotums bzw. der Tierversuchsgenehmigung
5. Literaturverzeichnis
6. Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen

Die Habilitationsschrift in kumulativer Form hat in der Reihenfolge zu enthalten:

1. Titelblatt

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 6
---	------------	---------------	------

2. bibliografische Beschreibung
3. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
4. Textteil mit Einführung, Diskussion und zusammenfassender Darstellung (siehe §2 Abs.3)
5. Publikationen, angeordnet als Kapitel und ggf. mit freien Zwischentexten versehen
6. Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen.

## **§ 7 Zulassung zur Habilitation**

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten. Werden im Ausschuss für Forschungsangelegenheiten erhebliche Defizite der geforderten Leistungen festgestellt, muss dem Fachbereichsrat eine zeitliche Zurückstellung des Verfahrens vorgeschlagen werden.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die in § 4 gemachten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Unterlagen nach § 5 nicht vollständig sind. Weiterhin wird die Zulassung untersagt, wenn und solange der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Ausübung seines Berufes untersagt ist, insbesondere durch eine strafgerichtliche Entscheidung.

(3) Hat eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so darf er sich vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation anmelden; widrigenfalls ist die Zulassung zur Habilitation zu widerrufen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan trägt dafür Sorge, dass das Habilitationsverfahren in der Regel innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen ist.

## **§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

(1) Nach der Prüfung des Antrags durch den Ausschuss für Forschungsangelegenheiten empfiehlt dieser die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und benennt die zu bestellenden Gutachterinnen und Gutachter. Der Fachbereichsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrags durch den Forschungsausschuss und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen. Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren. Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.

(3) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens ist dem Kandidaten nach Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.

(4) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat.

(5) Bis zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens (Absatz 1) kann die Bewerberin oder der Bewerber vom Verfahren zurücktreten. In diesem Fall wird das Verfahren beendet und gilt als nicht eingeleitet.

## **§ 9 Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen die Habilitationsschrift und berichten darüber dem Forschungsausschuss in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von zwei Monaten. Sie empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter nicht in der Lage, innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten zu erstellen, oder gibt ein Gutachter den Begutachtungsauftrag zurück, so kann der Forschungsausschuss einen anderen Gutachter benennen.

(2) Die Habilitationsschrift ist von mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren zu beurteilen. Mindestens ein Gutachter muss ein berufener Professor des Fachbereichs Medizin sein und das Fach vertreten, das dem Habilitationsgebiet der Kandidatin bzw. des Kandidaten entspricht. In Ausnahmefällen können mehr als drei Gutachter bestellt werden.

(3) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors genügt. Im Gutachten

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 7
---	------------	---------------	------

ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Die Habilitationsschrift liegt den Professorinnen und Professoren sowie Habilitierten des Fachbereichs sechs Wochen im Dekanat zur Einsicht aus. Die Mitglieder des Habilitationsgremiums sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren (Einsprüche), müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes (Einspruchsfrist) dem Dekanat zugestellt werden.

## **§ 10 Entscheidung über die Habilitationsschrift**

(1) Der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten des Fachbereichs Medizin erarbeitet eine Entscheidungsempfehlung für das Habilitationsgremium.

Liegen Einwände gegen die Habilitationsschrift vor, so fordert die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten die Bewerberin oder den Bewerber zur Stellungnahme auf.

(2) Bei behebbaren Mängeln kann der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten auf Vorschlag der Gutachten der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer zu bestimmenden Frist gewähren. Weichen die Gutachten erheblich voneinander ab oder besteht weiterer Aufklärungsbedarf, kann der Ausschuss die Einholung eines oder mehrerer Zusatzgutachten beschließen und Gutachter bestimmen.

(3) Auf der Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Zusatzgutachten und der Stellungnahme der Habilitandin bzw. des Habilitanden empfiehlt der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten dem Habilitationsgremium die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

Der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten hat bei seinem Votum den fachwissenschaftlichen Gutachten einen maßgeblichen Einfluss auf seine Bewertungsempfehlung einzuräumen. Er darf sich über die Gutachten nur in fachlich fundierter Weise hinwegsetzen. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Nach dem Votum des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten wird die Habilitationsschrift mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen den Mitgliedern des Habilitationsgremiums im Umlaufverfahren zugeleitet. Nach erfolgtem Umlauf berät und entscheidet das Habilitationsgremium auf der Grundlage der Entscheidungsempfehlung des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Für die Entscheidung des Habilitationsgremiums gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung der Habilitationsschrift ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Fachbereichs Medizin.

(6) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt oder das Verfahren auf eigenen Antrag eingestellt, kann die Bewerberin oder der Bewerber frühestens nach zwei Jahren ein erneutes Habilitationsgesuch mit einer anderen Habilitationsschrift stellen.

## **§ 11 Habilitationsvortrag mit Kolloquium**

(1) Der wissenschaftliche Vortrag - in enger Anlehnung an das Thema seiner Habilitationsschrift - hat in der Regel in einer der nächsten ordentlichen Fachbereichsratssitzungen statt zu finden und ist frei zu halten. Es wird ein wissenschaftlicher Vortrag sowie eine einwandfreie Bearbeitung des wissenschaftlichen Stoffes auch unter didaktischen Gesichtspunkten erwartet. Die Bedeutung des Habilitationsthemas soll auf der Grundlage der aktuellen Forschung in den Gesamtzusammenhang des Fachgebietes für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, gestellt werden.

An den Vortrag schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch (Kolloquium) mit den Mitgliedern des Habilitationsgremiums und interessierten habilitierten Mitgliedern des Fachbereiches an. Vortrag und Kolloquium sollen die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Lehre, freiem Vortrag und wissenschaftlicher Disputation nachweisen.

(2) Der Habilitationsvortrag sollte 20 Minuten nicht überschreiten und muss innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 8
---	------------	---------------	------

## § 12 Habilitation

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums berät und entscheidet das Habilitationsgremium über den Habilitationsvortrag und das Kolloquium und damit über die Habilitation.

(2) Stimmt das Habilitationsgremium der im Habilitationsvortrag und im Kolloquium erbrachten Leistung und damit der Habilitation zu, teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber diese Entscheidung mündlich mit.

(3) Lehnt das Habilitationsgremium die im Habilitationsvortrag oder im Kolloquium erbrachten Leistungen ab – und damit die Habilitation, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber über diese Entscheidung umgehend informiert; zusätzlich erhält sie bzw. er einen begründeten schriftlichen Bescheid nach § 24 Absatz 2.

## § 13 Antrittsvorlesung

(1) Das Habilitationsverfahren soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Habilitationsvortrag und dem Kolloquium durch eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden frei gewähltes Thema abgeschlossen werden.

(2) Die bzw. der Habilitierte teilt der Dekanin bzw. dem Dekan das Thema der Antrittsvorlesung mit. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt Ort und Datum der Antrittsvorlesung fest und lädt dazu ein.

## § 14 Habilitationsurkunde

(1) Im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung wird der bzw. dem Habilitierten die Habilitationsurkunde (Anlage 1) ausgehändigt.

Die Urkunde ist mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem Siegel des Fachbereichs Medizin zu versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Sie bezeichnet das Fachgebiet, in dem die oder der Habilitierte die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen hat und ist auf das Datum der Entscheidung über die Habilitation ausgestellt.

(2) Die Habilitationsurkunde enthält den Hinweis, dass die bzw. der Habilitierte berechtigt ist, dem von ihr bzw. ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ beziehungsweise „habilitatus“ (abgekürzt „habil.“) hinzuzufügen.

## § 15 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Das Titelblatt der Habilitationsschrift ist nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 2) zu gestalten.

(2) Habilitierte haben ihre Habilitationsschrift in der angenommenen Form innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen und die folgenden Pflichtexemplare der Habilitationsschrift abzugeben:

1. im Geschäftszimmer des Dekanats des Fachbereichs Medizin zwei Exemplare;
2. bei der Universitätsbibliothek der Justus-Liebig-Universität vier Exemplare für Archivierungszwecke, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.

Außerdem ist für die Veröffentlichung in der Gießener Elektronischen Bibliothek (GEB) eine elektronische Version der Habilitationsschrift bei der Universitätsbibliothek abzugeben, nachdem Datenformat und Datenträger mit ihr abgestimmt worden sind.

(3) Auf Antrag kann der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten in begründeten Einzelfällen die Veröffentlichungsfrist längstens um ein Jahr verlängern. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten vor Ablauf der Frist darüber entscheiden kann.

## § 16 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Beschluss des Fachbereichsrates den Vollzug der Habilitation verweigern, wenn sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde herausstellt, dass:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin bzw. der Bewerber im Habilitationsverfahren getäuscht oder gegen die „Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verstoßen hat.

(2) Das Habilitationsgremium nimmt die Habilitation zurück, wenn sich nachträglich Mängel nach Absatz 1 herausstellen und diese Mängel wesentlich sind oder die Pflichten nach § 15 Absatz 1 bis 3 nicht erfüllt werden.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 9
---	------------	---------------	------

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; § 24 gilt entsprechend.

### **§ 17 Führung, Verlust und Entziehung des akademischen Grades**

(1) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber dürfen den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin bzw. eines habilitierten Doktors („Dr. habil.“) erst nach der Aushändigung der Habilitationsurkunde führen.

(2) Der nach dieser Ordnung verliehene akademische Grad darf von Habilitierten dann nicht weitergeführt werden, wenn eine Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule erfolgt ist.

(3) Der akademische Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors kann entzogen werden, wenn:

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
2. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
3. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades als unwürdig erwiesen hat;
4. die Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 15) unterlassen wird;

Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 18 Erweiterung der Habilitation**

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten kann der Fachbereichsrat das Habilitationsfach erweitern. Dazu ist die positive Stellungnahme des Direktoriums des fachlich zuständigen Medizinischen Zentrums bzw. Instituts sowie des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten erforderlich. Eine erneute schriftliche und mündliche Habilitationsleistung ist dafür nicht notwendig.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche zusätzlichen Leistungen in der Forschung und Lehre erbracht wurden, durch die eine Erweiterung des Habilitationsfaches gerechtfertigt ist. Bei ablehnenden Entscheidungen gilt § 24 Absatz 2 sinngemäß.

(3) Der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten kann vor Abgabe seines Votums die nach der Habilitation zur Erweiterung der Habilitation veröffentlichten Arbeiten von mindestens einem Gutachter begutachten lassen.

(4) Über die vollzogene Erweiterung der Habilitation stellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Urkunde aus, die das Datum der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat trägt und den Anforderungen des § 14 Absatz 1 genügen muss.

### **§ 19 Umhabilitation**

(1) Habilitierte anderer Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen und anderer wissenschaftlicher Hochschulen, die eine Umhabilitation an den Fachbereich Medizin anstreben, richten ein entsprechendes Gesuch an die Dekanin bzw. den Dekan.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die in § 5 Absatz 1 genannten Unterlagen und die in sinngemäßer Anwendung entsprechenden Erklärungen,
2. eine Erklärung, dass die Habilitation den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprochen hat,
3. das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Habilitationsurkunde sowie
4. die Einwilligung, dass die Gutachten des früheren Verfahrens mit herangezogen werden können.

(3) Über die Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten, wobei nach der Habilitation veröffentlichte Arbeiten Berücksichtigung finden sollen.

(4) Die Umhabilitation ist durch eine Vorstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Fachbereichsrat abzuschließen. Die Abstimmung über die Umhabilitation erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber diese Entscheidung mündlich mit.

(5) Lehnt der Fachbereichsrat die Umhabilitation ab, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber über diese Entscheidung umgehend informiert; zusätzlich erhält sie bzw. er einen begründeten schriftlichen Bescheid.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 10
---	------------	---------------	-------

(6) Über die vollzogene Umhabilitation stellt die Dekanin bzw. der Dekan eine Urkunde aus, die das Datum der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat trägt und den Anforderungen gemäß § 14 genügen muss.

## II. Privatdozentinnen und Privatdozenten

### § 20 Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“

(1) Auf Antrag der bzw. des vom Fachbereich Medizin Habilitierten, frühestens aber nach der Antrittsvorlesung (§ 13), wird ihr bzw. ihm die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu verliehen.

(2) Habilitierten des Fachbereichs Medizin, die nicht zugleich dessen Mitglieder sind, kann die Bezeichnung erst verliehen werden, wenn sie glaubhaft gemacht haben, dass sie ihren Lehrverpflichtungen (unentgeltliche Titellehre nach § 22 Absatz 3) am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen nachzukommen vermögen.

### § 21 Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ stellt der Fachbereich Medizin nach dem als Anlage beigefügten Muster (Anlage 3) eine Urkunde aus, in der das Gebiet der Lehrbefugnis (Venia Legendi) genau zu bezeichnen ist.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages der Beschlussfassung des Fachbereichsrates. Sie ist von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Fachbereichs zu versehen.

### § 22 Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten

(1) Zugleich mit der Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verleiht der Fachbereich den Habilitierten die Lehrbefugnis (Venia Legendi) für das Fachgebiet, das ihrer Lehrbefähigung entspricht.

(2) Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sind, soweit sie nicht Mitglieder des Fachbereichs Medizin sind, Angehörige der Justus-Liebig-Universität und haben alle Rechte und Pflichten von Angehörigen.

Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Justus-Liebig-Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

Sie sind auf dem Gebiet der ihnen erteilten Lehrbefugnis (Venia Legendi) zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

Sie haben keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.

Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören; insoweit haben sie ein Antragsrecht.

(3) Die Lehrverpflichtung (unentgeltliche Titellehre) der Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Gießen beträgt jeweils eine Semesterwochenstunde.

Sind sie in einem Lehrkrankenhaus des Fachbereichs Medizin tätig, erfüllen sie ihre Lehrverpflichtungen dort im Rahmen der Lehrveranstaltungen gemäß Studienordnung des Fachbereichs Medizin oder für das Praktische Jahr.

Sind sie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Medizin, erfüllen sie diese Lehrverpflichtung außerhalb ihrer dienstrechtlichen oder tariflichen Verpflichtungen.

(4) Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, die nicht an Lehrkrankenhäusern des Fachbereichs Medizin tätig sind, teilen dem verantwortlichen Fachvertreter des zuständigen Medizinischen Zentrums oder Instituts bis zu jedem 15. Mai bzw. 15. November mit, welche Lehrveranstaltung sie für das darauffolgende Semester anbieten werden, um die Ankündigung in das Vorlesungsverzeichnis aufnehmen und Aushänge vornehmen zu können.

Spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters berichten sie der Dekanin bzw. dem Dekan, in welcher Form sie ihre Lehrverpflichtungen erfüllt haben.

Die Mindestlehrverpflichtung (unentgeltliche Titellehre nach Absatz 3) ist nur erfüllt, wenn die angekündigte Lehrveranstaltung tatsächlich stattgefunden hat.

(5) Privatdozentinnen und Privatdozenten können nach Maßgabe der Approbationsordnung und der Promotionsordnung des Fachbereichs Medizin an Hochschulprüfungen mitwirken.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 11
---	------------	---------------	-------

(6) Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten beschließen, ihre oder seine Rechte und Pflichten aus wichtigem Grund jeweils für ein Jahr ruhen zu lassen. Die Gesamtdauer des Ruhens darf fünf Jahre nicht überschreiten.

(7) Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten erlöschen, wenn sie nach § 23 das Recht verlieren, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen oder wenn sie darauf verzichten.

### **§ 23 Verlust der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“**

(1) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die ohne Zustimmung des Fachbereichsrates in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ihrer Lehrtätigkeit nach § 22 Absatz 3 nicht nachgekommen sind, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

Den Verlust stellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid fest.

§ 24 Absatz 1 gilt entsprechend.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt wird.

(2) Privatdozentinnen und Privatdozenten verlieren außerdem das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, wenn:

1. die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“  
oder
2. die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“  
oder
3. die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen  
oder
4. ein Hauptamt als Professorin oder Professor an einer Hochschule übertragen worden ist  
oder
5. eine Umhabilitation im Sinne von § 19 oder eine Habilitation an einer anderen

wissenschaftlichen Hochschule erfolgt ist.

(3) Privatdozentinnen und Privatdozenten können darauf verzichten, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.

Die schriftliche Verzichtserklärung ist an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten und von dieser bzw. diesem unter Hinweis auf die Folgen (§ 22) zu bestätigen.

(4) Das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen, kann aus wichtigem Grund entzogen werden, insbesondere wenn:

1. eine gerichtliche Bestrafung wegen einer ehrenrührigen Handlung erfolgt ist;
2. ein Dienstordnungsverfahren zur Entfernung aus dem Dienst führt;
3. die Habilitation durch unlautere Mittel oder fehlerhafte Angaben herbeigeführt worden ist;
4. die Pflichten als Mitglied des Lehrkörpers grob verletzt wurden;
5. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 11 verletzt wurden;
6. wenn die Veröffentlichung der Habilitationsschrift (§ 15) unterlassen wird.

Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin.

## **III. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Rechtsbehelfe**

(1) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen der Dekanin bzw. des Dekans oder des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit.

(2) Gegen die Entscheidungen des Habilitationsgremiums können betroffene Habilitandinnen und Habilitanden schriftlich Widerspruch bei der Dekanin bzw. dem Dekan einlegen.

Das Habilitationsgremium entscheidet, ob es dem Widerspruch abhilft.

Hilft es dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Entscheidung vorzulegen.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin	28.09.2015	7.50.11 Nr. 1	S. 12
---	------------	---------------	-------

(3) Entscheidungen des Habilitationsgremiums sind schriftlich abzufassen und zu begründen.

Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 25 Mitteilungspflichten**

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen über die Zulassung zur Habilitation.

Die Mitteilung enthält den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers, gegebenenfalls ihre bzw. seine derzeitige oder frühere dienstliche Stellung in der Universität und das Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.

(2) Die vollzogene Habilitation und die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen schriftlich mitzuteilen; die Urkunde ist in Kopie beizufügen.

Das gleiche gilt bei Verlust des akademischen Grades „Dr. habil.“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

## **§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen (MUG)“ in Kraft.

Zugleich findet die „Habilitationsordnung des Fachbereichs Humanmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 04.07.1988 (ABl. 15.06.1989, MUG 01.02.1996) keine Anwendung mehr.

(2) Habilitationsverfahren, bei denen das Habilitationsgesuch (§ 5 Absatz 1 Satz 1) bis 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung gestellt worden ist, werden auf Antrag der Betroffenen oder des Betroffenen nach der Habilitationsordnung vom 04.07.1988 abgeschlossen. Die Betroffene bzw. der Betroffene kann jedoch bei der Dekanin bzw. beim Dekan beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden.

Gießen, 20.07.2015  
 Prof. Dr. Trinad Chakraborty  
 Dekan des Fachbereichs Medizin

Prof. Prof. h.c. Dr. Dr. Dr. h.c. R. Schnettler  
 Prodekan des Fachbereichs Medizin